



Satzung und Ordnung
Stand 01.04.2002

r/c
r/c Tanzclub witten ev.

Bachstraße 11
Telefon: 02302/12398

58452 Witten
Fax: 02302/421126

Satzung und Ordnung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „ruhr-tanzclub witten e. V.“ (rtc) mit dem Sitz in Witten.
- 1.2. Er ist am 8. Juli 1974 gegründet und am 30. Oktober 1974 unter der Nr. 478 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Witten eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die Förderung und Pflege des Tanzsports von Jugendlichen nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach den Richtlinien des Landes- und Bundesjugendplanes.
- 2.2. Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
 - a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (TNW),
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
 - b) Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
 - c) StadtSportVerband Witten e. V. (SSV)
Fachverband der Stadt Witten
Kreissportbund des Ennepe-Ruhr-Kreis.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Fachverbandes oder des Spitzenverbandes dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.
- 2.5. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

§ 3

Farben und Auszeichnungen

- 3.1. Die Farben des Vereins sind „gelb/grün“.
Das Vereinseblem verbindet die Vereinsfarben mit den Buchstaben „rtc“.
- 3.2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3.3. Als besondere Auszeichnung können Vereinsnadeln mit dem Kranz aus Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Mitgliedern
 - c) Jugendlichen
- 4.2. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- 4.3. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.
(Unter 18 Jahren ist eine Aufnahme nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern möglich).
- 4.4. Die Mitglieder gliedern sich in:
 - a) Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben,
 - b) Mitglieder, die den Tanzsport durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern (fördernde Mitglieder).
- 4.5. Jugendliche sind Angehörige der Tanzsportabteilung oder der Jugendabteilung im Alter von 14 bis 18 Jahren.
- 4.6. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.7. Entscheidet der Vorstand, daß der Bewerber zur Aufnahme geeignet ist, wird sein Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens und der Wohnung in den Clubmitteilungen oder am Schwarzen Brett veröffentlicht.
- 4.8. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Antrages kann jedes Mitglied gegen die Aufnahme schriftlich gegründete Einwendungen vorbringen. Diese sind an den Vorsitzenden zu richten.
- 4.9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Austritt oder Ausschluß

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden.
- 5.3. Eine Umschreibung von aktiver auf passive (fördernde) Mitgliedschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum Monatsersten erfolgen.
- 5.4. Der Ausschluß erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand gegeben worden ist.
- 5.5. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein sind Mitgliedsausweis und Vereinsabzeichen einschließlich Ehrenabzeichen dem Verein zurückzugeben.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung.

§ 7

Stimmrecht der Mitglieder und Beschlußfassung der Organe des Vereins

- 7.1. Jedes Mitglied eines Organs des Vereins hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Infolgedessen können nur anwesende Mitglieder stimmen.
- 7.2. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.3. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich, wobei Stimmenenthaltung wie Ablehnung zählt.

- 7.4. Geheim ist abzustimmen über:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) den Ausschluß von Mitgliedern.
- Andere Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vereins. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- 8.2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.
- 8.3. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- 8.4. In den ersten drei Monaten eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder einberufen werden.
- 8.5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Die Anträge sind nach Eingang und Kenntnisnahme durch den Vorstand den Mitgliedern am Aushang oder anderweitig bekannt zu geben.
- 8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlußfähig.
- 8.7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern nach § 4.1. innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, sie genehmigt den Haushaltsplan des Vereins, setzt die Beiträge und Gebühren fest, beschließt über Satzungsänderungen und entlastet den Vorstand.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wählt mit Ausnahme des Jugendwartes alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit (Amtszeit) bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl erfolgt ist.
- 9.3. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben ist zulässig.

§ 10

Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
(= geschäftsführender Vorstand)
- sowie ggf. aus Referenten für besondere Fachgebiete mit vollem Stimmrecht.
Ehrenvorsitzende gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Sie haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
- 10.2. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes.
- 10.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 10.4. Als gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder allein. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

§ 11

Jugendordnung

- 11.1. Die Jugendordnung setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins vom 14. Lebensjahr bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres.
- 11.2. Die Jugendversammlung hat den Zweck, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in Ihrem Rahmen über die eigenen Probleme zu diskutieren.
- 11.3. Die Jugendversammlung wählt jedes Jahr den Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muß und Sitz und Stimme im Vorstand hat.
- 11.4. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in den Jugend-Versammlungen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- 11.5. Die Tätigkeit des Jugendwartes kann durch einen Jugendausschuß unterstützt werden. Jugendliche und Jugendausschuß brauchen keine Mitglieder zu sein.

§ 12

Kassenprüfer

- 12.1. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu Kassenprüfern.
- 12.2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens jährlich die Buchführung, Abschlüsse und das Vereinsvermögen.
- 12.3. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu Gewähren.
Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 13

Beiträge und Gebühren

- 13.1. Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, und die zur Deckung besonderer Unkosten erforderlichen Sonderbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 13.2. Alle übrigen Fragen regelt die Beitrags- und Gebührenverordnung des Vereins.

§ 14

Auflösung

- 14.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der nach § 4.1. möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck frühestens nach einer Woche unter Beachtung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen kann.
- 14.2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des Sportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes geführt werden.

§ 15

- 15.1. Die Satzung tritt mit ihrer Beschlußfähigkeit durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gesetzlich notwendige Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Allgemeines

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (Finanzordnung) regelt die Beiträge und Gebühren sowie die Finanzverwaltung des Vereins.

§ 2

Höhe der Beiträge und Gebühren, Erhebung

- 2.1. Zur Deckung feststehender und besonderer Unkosten des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden (§ 13 der Satzung).
- 2.2. Beiträge
Der Beitrag beträgt vierteljährlich für
- | | | |
|--------------------------------------|---|-------|
| a) aktive Mitglieder | € | 60,00 |
| b) Schüler, Studenten, Auszubildende | € | 28,50 |
| c) fördernde Mitglieder (passiv) | € | 19,50 |
| d) sonstige Mitglieder | € | 36,00 |
- Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
- 2.3. Gebühren
Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr von € 25,00 zu entrichten.
Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Mitglieder, die von einem anderen Tanzsportclub überwechseln, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 2.4. Erhebung
Die Beitragserhebung erfolgt vierteljährlich. Der Beitrag ist fällig zum 1. eines jeden Quartals.
- 2.5. Beabsichtigen Paare oder Einzelpersonen in den Club einzutreten, so können sie einen Monat lang beitragsfrei trainieren. Ein weiteres Training wird nur gestattet, wenn der Eintritt schriftlich erklärt und der Beitrag gezahlt wurde.

§ 3

Haushaltsplan

- 3.1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.2. Der Schatzmeister legt nach Besprechung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen ordentlichen Haushaltsplan vor. Sie berät und verabschiedet ihn.
- 3.3. Erfolgt die Verabschiedung des Haushaltsplans nicht, ist ein neuer Entwurf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3.4. Ordentliche Ausgaben sollen durch ordentliche Einnahmen gedeckt sein.
- 3.5. Überschüsse und Einsparungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 4

Der Schatzmeister

- 4.1. Der Schatzmeister hat sein besonderes Augenmerk auf die Finanzverwaltung zu richten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Erstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und deren Überwachung
 - b) die Erstellung der Jahresbilanz
 - c) die Abgabe des schriftlichen Finanzberichts am Ende des Haushaltsjahres.

§ 5

Verantwortung

- 5.1. Die Verantwortung für die Finanzverwaltung trägt der Schatzmeister, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist und wird.

§ 6

Finanzprüfung

- 6.1. Die Kassenprüfer des Vereins prüfen die Finanzverwaltung des Vereins nach den Richtlinien der Satzung (§ 12 der Satzung) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fassung vom 08. Juli 1974
Änderung April 1978
Änderung April 2002